

LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

Ämliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„LindeQuartier“ im Ortsbezirk Kostheim
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 12. September 2019 mit Beschluss Nr. 0362 den Bebauungsplan „LindeQuartier“ im Ortsbezirk Kostheim nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der ca. 11,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Nordosten durch die Hochheimer Landstraße einschließlich der Unterführung und dem anschließenden Fußweg sowie Teilbereichen der westlichen und östlichen Einmündungen der Straße „Am Gückelsberg“, im Osten durch die gedachte Verlängerung der Straße „Am Mainzer Weg“ nach Süden bis zum Floßhafen, den Floßhafen im Süden und die Bahnstrecke Wiesbaden-Hochheim im Nordwesten begrenzt.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gebäude B, OG 2, Zimmer B 272, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

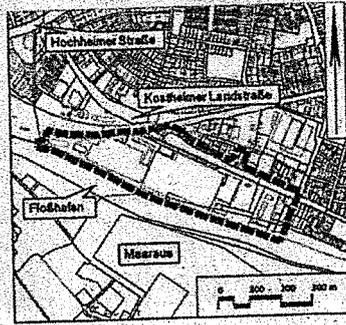
Sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wiesbaden, 22. Oktober 2019

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Hans-Martin Kessler
Stadt rat

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „LindeQuartier“



403

www.wiesbaden.de

Wiesbadener Kurier
und
Wiesbadener Tagblatt
vom 25.10.2019